

Alexander Putz

Das Eigentumsrecht in Deutschland und der VR China

Genese, Status quo und Entwicklungsperspektiven
aus rechtsvergleichender Sicht



Nomos

FUNDAMENTA JURIDICA

Beiträge zur rechtswissenschaftlichen
Grundlagenforschung

Band 71

begründet von

Jürgen Frank, Joachim Rückert,
Hans-Peter Schneider und Manfred Walther

herausgegeben von

Prof. Dr. Thomas Gutmann,

Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Prof. Dr. Tatjana Hörnle, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Stephan Kirste, Universität Salzburg

Prof. Dr. Christoph Möllers, Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Andreas Thier, Universität Zürich

Prof. Dr. Miloš Vec, Universität Wien

Alexander Putz

Das Eigentumsrecht in Deutschland und der VR China

Genese, Status quo und Entwicklungsperspektiven
aus rechtsvergleichender Sicht



Nomos

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-8487-4011-6 (Print)

ISBN 978-3-8452-8295-4 (ePDF)

1. Auflage 2017

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2017. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Danksagung

Diese Arbeit wurde im Herbst-/Wintersemester 2016 von der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre – Abteilung Rechtswissenschaft – der Universität Mannheim als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis November 2016 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Hans-Joachim Cremer, der mir nicht nur alle akademischen Freiheiten gewährte, welche für eine nebenberuflich angefertigte Dissertation von unschätzbarem Wert sind, sondern der mir auch über die gesamte Zeit hinweg wertvolle, konstruktive und von großem Interesse geprägte Anregungen vermittelte sowie die Gewissheit, unter seiner Betreuung bestens aufgehoben zu sein. Sehr herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. Eibe Riedel für die freundliche Übernahme des Zweitgutachtens. Beide Personen haben seit meiner Studienzeit nachhaltig dazu beigetragen, in mir die Begeisterung für die Rechtsvergleichung zu wecken und den Willen zu entwickeln, diese theoretisch wie praktisch zu betreiben. Sehr verbunden bin ich zudem Herrn Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Siegfried Englert, der mir, als anfangs die Idee für die Thematik dieser Arbeit reifte, wegweisende Einsichten in seinen reichen Erfahrungsschatz über China vermittelt und meinen Überlegungen fruchtbringende Impulse verliehen hat. Meiner chinesischen Kollegin Frau Wirtschaftsjuristin Wei Fu danke ich sehr für ihre große Hilfe bei der Recherche chinesischer Literatur. Für die freundliche Aufnahme dieser Arbeit in ihre wissenschaftliche Reihe bin ich auch den Herausgebern sehr zu Dank verpflichtet.

Nicht nur aus chinesischer, sondern auch aus meiner Sicht schließt sich der Kreis bei der Familie. Es ist wahrhaftig und schön, sich deren Liebe und Glaube an mich und mein Durchhaltevermögen gewiss zu sein, was mir insbesondere beim Anfertigen der Dissertation immer wieder bewusst wurde. Für die ausgesprochene und unausgesprochene Unterstützung danke ich von Herzen.

Weinheim, im Januar 2017

Alexander Putz

Vorwort

Gegenstand dieser Arbeit ist die Gegenüberstellung von Entwicklungen des Eigentumsrechts in zwei Ländern unterschiedlicher Rechtstradition, wobei ausgehend von dieser analysiert werden soll, inwieweit Erfahrungen und Gegebenheiten des einen Landes (Deutschland) für die rechtliche Situation des anderen (VR China) fruchtbar zu machen sind.

Angestoßen wurde die Beschäftigung mit der Thematik durch immer wieder zu vernehmende Äußerungen in politischen und ökonomischen Kreisen meist westlicher Provenienz, China befinde sich – insbesondere nach dem Beitritt zur WTO im Jahre 2001 und der letzten Verfassungsänderung von 2004 – unumkehrbar auf dem Weg zu einem Rechtsstaat bzw. einem Staat, in dem Rechtssicherheit herrscht¹. Dass deren Urheber hierbei (wie) selbstverständlich von einem Rechtsstaat westlicher bzw. abendländischer Prägung ausgehen, dies in den Äußerungen jedoch meist nur verborgen mitschwingt, bringt mindestens eine mangelnde Reflexion zu Tage. Auch die Beschäftigung mit den – meist wirtschaftlichen – Entwicklungen dieses Landes lässt mitunter eine Differenzierung zwischen Recht und Wirtschaft vermissen, wenn die chinesische Tradition nicht gar gänzlich ausgeblendet bleibt. In dem Zuge werden ökonomische Prosperität dieses Landes und seine rechtliche Entwicklung fahrlässig vermengt² und erstere mit letzterer gleichauf gesetzt. Sind konkrete Rechtsentwicklungen Chinas im Fokus, wird der dortigen bisher bestehenden politischen Grund-

1 Für diese und die hier folgenden Beobachtungen vgl. etwa die Beiträge politischer Stiftungen von Reddies, China – Kampf um Augenhöhe und Stabilisierung, S. 2, 19 und Friedrich, China vor Verfassungsänderung, S. 1, 3 f., Seyppel, Welche Faktoren zögerten den Beitritt Chinas zur WTO hinaus?, S. 42, Bosch/Dolles/Reichenbach/Schramm, in: Böhn/Bosch/Haas/Kühlmann/Schmidt (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in China, S. 30, sowie die Äußerung des Altkanzlers Schröder im Handelsblatt vom 7.12.2004, zu finden unter: <http://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/schroeder-begruesste-den-wto-beitritt-chinas-volkswagen-gibt-in-china-weiter-gas-seite-2/2449040-2.html>.

2 Dies klingt etwa auch im Bericht von Goldman Sachs "Dreaming with BRICs: The Path to 2050" des Jahres 2003 an, dort S. 13, zu finden unter: <http://www.goldmansachs.com/our-thinking/archive/archive-pdfs/brics-dream.pdf>.

ordnung oftmals vorschnell ein Ende, gern auch ein endgültiges, zugeschrieben³.

Schließlich wird gelegentlich die sozialprojektive, der jeweiligen gesellschaftlichen und ökonomischen Identität verhaftete Komponente von Normen⁴ bzw. der für China spezifische außerrechtliche und rechtskulturelle Kontext⁵ verkannt. Ausgehend von der Feststellung im Geiste von Savignys, dass "Eigentumsordnung [...] immer ein Spiegelbild der Gesellschaftsordnung, [...] eine elementare Antwort auf elementare Grundfragen des Gemeinschaftslebens"⁶ ist, erscheint eine Beschäftigung mit sozialen Einbettungen von Normen unerlässlich. Dies ist schon der Erkenntnis von Hegel geschuldet, der hinsichtlich des Vergleichs von west-östlichen Verfassungsstrukturen wusste, dass "wenn man aber die Staatsverfassung von China mit einer europäischen vergleicht, [...] dies nur [...] in Ansehung des Formellen geschehen [kann]", da "der Inhalt [...] sehr verschieden [ist]"⁷. Insofern gilt die eherne Überzeugung der Grundordnung des Verfassungs-

3 Vgl. etwa die Äußerungen von Blume, in: DIE ZEIT Nr. 11 (2007), S. 33.

4 Auf die Interpretation der chinesischen Gegenwart vor dem Hintergrund ihrer Geschichte geht Chen ein und befürwortet eine behutsame Herangehensweise an die Deutung von gesellschaftlichen Phänomenen: "this is particularly true when one is tempted to apply contemporary Western liberal conceptions and assumptions about law and justice to a traditional legal system that preceded the Western liberal tradition itself. It is particularly wrong to apply these conceptions and assumptions to judge and evaluate the 'progressiveness' of other legal systems and traditions", in: Chinese Law, S. 4.

5 Zur herausragenden Bedeutung des Kontextes als Begründung und Methode der (funktionalen) Rechtsvergleichung, da nur über die Berücksichtigung des kulturellen, historischen, gesellschaftlichen oder politischen Umfelds einer Norm hinreichende Erkenntnisse gewonnen werden können: Kischel, Rechtsvergleichung, S. 7, 187, 194.

6 Vogel, Kontinuität und Wandlungen der Eigentumsverfassung, S. 5. Siehe auch Bryde, in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Art. 14 Rn. 1 sowie das Postulat v. Savignys bezüglich des "organischen Zusammenhangs von Recht mit Wesen und Charakter des Volkes", wobei das Recht "durch innere, stillwirkende Kräfte, nicht durch die Willkür eines Gesetzgebers" erzeugt wird, ders., Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 11, 14.

7 Hegel, Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, S. 154. Freilich ist Hegel in diesem Zusammenhang mit Vorsicht zu genießen, da er sich – wie später auch Karl Marx, der auf der Hegel'schen Geschichtsphilosophie aufbaut, und auch Max Weber – einer Fortschrittlichkeit und Entwicklungsfähigkeit der chinesischen Gesellschaft verschließt. Zu Hegels "China" siehe Sonnenschmidt, in: Fahr/Ommerborn/Wegmann (Hrsg.), Politisches Denken Chinas in alter und neuer Zeit, S. 18 ff.

staates als "wertgebundene Ordnung"⁸. Im Eigentumsrecht als zentralem Punkt einer solchen Grundordnung spiegeln sich nachgerade rechtskulturelle, staatsrechtliche und politische Grundsatzfragen⁹, wobei diese Aussage nach Ansicht des Verfassers nicht nur nach westlicher oder gar auch fernöstlicher, sondern vielmehr im Sinne einer universellen Lesart Geltung beanspruchen mag.

Diese Arbeit soll sich denn an dem Anspruch einer differenzierten Betrachtungsweise versuchen. Wobei der These der (momentanen) Rechtsstaatsqualifikation Chinas jedoch eine Absage zu erteilen ist. Um ein Bild Lubmans zu zitieren, hat der Vogel des Rechts – mögen sich die ihn umgebenden örtlichen Verhältnisse auch geändert haben – im Gegensatz zum Vogel der Ökonomie seinen angestammten Käfig noch nicht verlassen¹⁰. Es wird herausgearbeitet werden, dass am Beispiel des Eigentumsrechts derzeit kein Paradigmenwechsel in der chinesischen Staatsverfasstheit stattfindet, der die Hinwendung zur Rechtsstaatlichkeit westlicher Prägung umfasste. Mit der Feststellung, dass China seiner verfassungsrechtlichen Tradition verhaftet bleibt, soll es aber nicht sein Bewenden haben. Vielmehr soll, eine zweite These umspielend, untersucht werden, ob und inwieweit die dortige Rechtsentwicklung – am Beispiel des Eigentumsrechts – unter Fruchtbarmachung der Erfahrungen mit deutschen eigentumsrechtlichen Ausprägungen gestaltet werden könnte.

8 So das frühe Diktum des Bundesverfassungsgerichts in seiner SRP-Entscheidung, das sich hierbei zuvörderst auf den dem Menschen in der Schöpfungsgeschichte als solchen zukommenden eigenen selbständigen Wert bezieht, BVerfGE 2, 1 (12). In nachfolgenden Entscheidungen wird auf dieses Werteverständnis in unterschiedlichen Ausprägungen Bezug genommen, siehe etwa BVerfGE 6, 32 (41): "oberste[n] Grundwerte[n] der freiheitlich demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung", die die Menschenwürde als "obersten Wert" kennt; ferner BVerfGE 7, 198 (205): "objektive Wertordnung" als "Wertsystem, das seinen Mittelpunkt in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden menschlichen Persönlichkeit und ihrer Würde findet...".

9 Deppenheuer, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Festschrift für Walter Leisner, S. 277.

10 Lubman, *Bird in a Cage: Legal Reform in China after Mao*, S. 2, der sagt, "that the economic bird has already escaped from its cage, the economic plan, but the legal bird remains in its own cage, although it is stirring and the dimensions of the cage may be changing".

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung	21
1. Teil Die Determinanten des Eigentums in Deutschland	27
1. Kapitel Ausgangspunkte	27
I. Konstitutionsbedingungen des Eigentums: Herleitungen in der Rechts- und Sozialphilosophie	28
1. Zur Entwicklung des Subjektivismus	32
a) Anfänge der Individualisierungstendenz in der Scholastik	32
b) Der Beitrag der Sozialutopien	36
c) Aufkommen der Vertragstheorien	40
aa) Individualistische Grundlegung bei Grotius	41
bb) Autonomie, Egoismus und der Mensch: der Beitrag von Hobbes	45
d) Der Paradigmenwechsel durch Locke	48
e) Vernunft als Kriterium des Subjekts: Kant	52
f) Zusammenfassung	56
2. Der Staat und seine Verpflichtung gegenüber dem Einzelnen: Ergänzungen im Lichte vorherrschender Überlegungen zur Theorie der Grundrechte	59
II. Entwicklungen des Eigentumsrechts bis zum Grundgesetz	63
1. Aufklärung und Absolutismus als Ausgangspunkt	64
2. Voranschreiten der liberalen Staatsidee	66
3. Einbeziehung geschützter Rechtspositionen? Das Recht am Eigentum im staatsrechtlichen Licht des Konstitutionalismus	66
4. Entwicklungslinien bis zum Grundgesetz	71
a) Zur Grundrechtsdogmatik der Weimarer Verfassung	71
b) Zur Inhaltsbestimmung der Eigentumsgewährleistung: der Beitrag des Reichsgerichts	74
III. Die grundgesetzliche Ausprägung des Eigentumsrechts	79
1. Die Festschreibung der Individualisierungstradition	80

2. Ideologische Einflüsse der Eigentumsbestimmung	84
a) Parteipolitische Strömungen der unmittelbaren Nachkriegszeit	84
b) Einflussfaktoren der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung	89
3. Zur Grundrechtsdogmatik des Eigentumsrechts	92
a) Die Ausfüllung der verfassungsrechtlichen Vorgabe als gesetzgeberische Aufgabe	93
b) Die Garantie von Einrichtung und Bestand des Eigentums	95
4. Elemente der Stärkung des Eigentumsrechts	97
5. Die Sozialgebundenheit des Eigentums	98
6. Ökonomische Perspektiven	100
IV. Zusammenfassende Feststellungen	102
2. Kapitel Weitere Determinanten und Konkretisierung des Wesensgehaltes	103
I. Einflüsse der Gesetzgebung	103
1. "Erst kommt das Fressen..." – Gesetzgeberische Tendenzen der Ausweitung von Eigentümerrechten	104
2. "... dann kommt die Moral" – Das Aufkommen eigentumsbeschränkender Maßnahmen	106
II. Ausprägungen durch die Rechtsprechung	108
1. Der Nassauskiesungsbeschluss als dogmatische Zäsur	109
2. Frühere Qualifizierungen: materiell-quantitative Betrachtung	109
3. Formell-qualitative Betrachtungsweise nach dem Nassauskiesungsbeschluss	112
4. Auswirkungen	114
5. Übergreifende Überlegungen	115
a) Unterschiedliche Perspektiven ...	116
b) ... und gemeinsamer Bezugspunkt	118
3. Kapitel Eigentum zwischen Wirtschaftsordnung und Gesellschaft	119
I. Politisierung, Wandel und Wirtschaftsverfassung	120
II. Die Marktordnung des Grundgesetzes	124
1. Zur "Garantie" der Marktwirtschaft	124
a) Die These der wirtschaftspolitischen Neutralität des Grundgesetzes	125
b) Der Garantie unterliegende Gesichtspunkte	127

2. Offenheit als entscheidendes Kriterium	129
III. Die Inbezugnahme des Sozialen	130
1. Ausrichtung am Gemeinwohlinteresse	131
a) Die Sozialbindungsklausel des Art. 14 Abs. 2 GG	131
b) Die Konkretisierung durch die Enteignungsklausel des Art. 14 Abs. 3 GG	133
2. Sozialisierung als Komplementäraspekt: Die Rolle des Art. 15 GG im Verfassungsgefüge	136
a) Hintergründe zur Entstehung der Norm	137
b) Die Gegenstände und Vorgänge der Sozialisierung	138
c) Spezifische Bedeutung für die Verfassung	142
IV. Folgerungen für das Verhältnis von Eigentumsmodell und Staatswesen: Zur staatsrechtlichen Einbettung der Eigentumsordnung	147
1. Versuch einer Annäherung über die grundgesetzliche Wertordnung	149
a) Grundgesetz und Verfassungsinterpretation	149
b) Die Position des Grundgesetzes	151
2. Weitere Bausteine der Eigentumsordnung	154
a) Rechtsstaatliche Aspekte: Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit	154
b) Von der Teilhabe zur Verantwortung: Prinzipien der Demokratie und des Sozialstaats	156
3. Die conditiones sine quibus non	160
V. Exkurs: Determinanten des Eigentums aus europäischer Sicht	161
1. Europäische Materien	162
2. Eigentum im Lichte der EMRK	162
3. Der Eigentumsschutz im EU-Recht	166
VI. Schlussbetrachtung	169
2. Teil Die Sinnermittlung des Eigentums(rechts) in China	171
1. Kapitel Die Entwicklungsgeschichte des Eigentums von Altertum bis Moderne	172
I. Eigentumsrechtliche Formen im chinesischen Altertum	174
1. Frühe Auffassungen während der Feudalzeit	174
a) Feudale Strukturen	174
b) Verständnis und Kritik vom "Obereigentum" des Herrschers	178

2. Aufbrechungen in (post)feudaler Ära	180
a) Neuerungen im ökonomischen Verständnis	180
b) Aufblühen sozialphilosophischer Reflexionen	182
aa) Der Beitrag des Konfuzianismus	183
bb) Die Rechtsbefürwortung der Legalisten	185
cc) Taoismus als Rechtsagnostizismus	186
c) Die weitere Bedeutung für die Eigentumsentwicklung:	
Erste Strukturierungen	188
aa) Konfuzianische Lehre, Familieneigentum und Erbrecht	189
bb) Grundeigentum	191
cc) Privatvermögen	193
II. Der (eigentums)rechtliche Diskurs im Kaiserreich	194
1. Konfuzianisierung des Rechts	195
2. Fortschreibung traditioneller Strukturen	196
a) Der Beitrag des geschriebenen Gesetzesrechts	197
b) Gewohnheitsrecht	198
3. Strukturelemente des traditionellen Eigentumsrechts	200
a) Das Ideal der gerechten Bodenverteilung	200
b) Staatsgerichtetheit der Bodenordnung	203
c) Familie als Leitbild der Eigentumsstruktur	204
d) Sozialfunktion des Eigentums I: Funktion des Strafrechts	205
e) Sozialfunktion des Eigentums II: Gewohnheitsrechtliche Ergänzungen	208
aa) Aufspaltung des Bodenrechts zur Daseinsvorsorge	209
bb) Entstehung von Verwertungsrechten	210
cc) Die ethische Absage an die Veräußerung	212
dd) Einbindung von Nachbarrecht	213
f) Fehlen der Abwehrfunktion	214
4. Zusammenfassung	215
III. Eigentum und Rechtsdenken in der chinesischen Moderne	217
1. Republikanisches Recht als heterogenes Recht	218
2. Auswirkungen auf die Eigentumsordnung	219
2. Kapitel Die Bedeutung des chinesischen Denkens	223
I. Die Geisteswelt Chinas	224
1. Die Stellung des Individuums in der Welt	225
2. Ausflüsse des Gemeinschaftsprinzips	227

II. Umsetzung in rechtliche und politische Kategorien	230
1. Die Absage an subjektive Rechte und deren Durchsetzung	230
2. Die Rechtfertigung des Staates	232
a) Minben als moralisches Pflichtenprogramm	232
b) Zheng ming: Richtiges ist Recht(es)	234
c) Erkenntnis und Empirie des Rechts	235
3. Das Eigentumsrecht im Streiflicht	235
III. Fortwirkung und Fortentwicklung der Geisteswelt	237
3. Kapitel Status und Funktion des Eigentums in der Gegenwart	238
I. Grundlagen des volksrepublikanischen Rechtssystems	238
1. Einflüsse der marxistisch-leninistischen Herrschaftsideologie	239
2. Sozialistische Rechtsauffassung als Ausgangspunkt	240
a) Recht als normative Sekundärfunktion	240
b) Recht als ambivalentes Gebilde	241
c) Die politische Funktion des Rechts	241
3. Die chinesischen Eigenheiten	242
a) Zur Übernahme bestehender Modelle	242
b) Die Bedeutung von Gegensatz und Wechselspiel	243
aa) Das Zusammenspiel von reiner und praktischer Ideologie	244
bb) Die Widerspruchstheorie im Sinne der sinomarxistischen Methodenlehre	245
cc) Renzhi versus Fazhi	247
4. Die Gegenwartsfrage: Tradition in der Moderne	248
II. Die Funktion des Verfassungsrechts	250
1. Verfassungsrecht als politisches Recht	251
2. Verfassungsgeschichte im Lichte der Pragmatik	254
a) Die Gründung der VR China als Ausgangspunkt	254
b) Grundlage und Vorgabe der Staatsordnung: die Verfassung von 1954	256
c) Versuch der Wiedergewinnung der Rechtsordnung: die Verfassung von 1975	257
d) Verfassungsrecht am Vorabend der Öffnung: das Jahr 1978	258
e) Konsolidierung und Grundlage: die Mutterverfassung von 1982	260
3. Ableitungen für das Staat-Bürger-Verhältnis	264

III. Die Eigentumsordnung vor der Jahrhundertwende	265
1. Die maoistische Eigentumsordnung	265
a) "Abschaffung" des "Privateigentums"	266
b) Anknüpfung an Differenzierung der Liegenschaften	268
c) Etablierung der Grundordnung	269
aa) Die erste Verfassung von 1954	269
bb) Die Verfassung von 1975: Beibehaltung der Eigentumsordnung	270
2. Die Eigentumsordnung unter der Öffnungspolitik	272
a) "Wandel" der Vorstellungen	272
b) Die rechtliche Gestaltung des Wandels	273
aa) Die Frühgeburt der Verfassung von 1978	273
bb) Ambivalentes Eigentumsrecht unter der Verfassung von 1982	274
cc) Verstärkte Öffnungsbestrebungen der Deng-Ära: die Verfassung von 1988	275
dd) Die Verfassungsrevisionen der 1990er Jahre	276
IV. Das aktuelle Eigentumsrecht	278
1. Die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie von 2004	280
a) Zur Systematik der Eigentumsregelung	280
b) Ausgestaltung der Gewährleistung	281
aa) Grundsätzliche Beibehaltung der Eigentumsformen	281
bb) Ausgestaltung der Entschädigungsregelung	281
cc) Die Gewährleistung des privaten Eigentums	284
dd) Wirtschaftspolitische Flankierungen	286
c) Die Beweggründe der neuen Eigentumsordnung	286
d) Einbeziehung öffentlicher Strukturen	291
2. Die einfachgesetzliche Ausprägung im Sachenrechtsgesetz von 2007	291
a) Verbindung existierenden Eigentumsrechts	292
b) Konkretisierung der Verfassungsvorgabe von 2004: Entschädigungsregelungen	293
c) Bestehen und Bedeutung der zugrundeliegenden Motive	299
V. Ableitungen	304
1. Eigentumsrechtliche Kontinuitäten	304
2. Ideologische Kontinuitäten	306
3. Kontinuitäten des Rechtsdenkens	308

3. Teil	Entwicklungsperspektiven des chinesischen Eigentumsrechts	311
1. Kapitel	Bestandsaufnahmen	312
I.	Unterschiedliche Fundamente und fundamentale Unterschiede	312
1.	Der Primat des Individuums: Entwicklungsgeschichtliches aus abendländischer Position	312
2.	Das Verbandswesen als Grundordnung Chinas	313
II.	Auswirkungen auf die Eigentumsordnung	315
1.	Die deutsche Situation	315
2.	Die chinesische Sichtweise	317
3.	Wandel und Pragmatik	318
2. Kapitel	Entwicklungsmöglichkeiten	319
I.	Bestehende Lösungsansätze	320
II.	Der Beitrag der deutschen Eigentumsordnung	322
1.	Die Idee der Art. 14 und 15 GG im chinesischen Kontext	323
2.	Problematiken der Ideenimplementierung	325
a)	Freiheits- und Demokratiebezug des deutschen Modells	326
b)	Hindernisse des bestehenden chinesischen Ordnungsmodells	327
aa)	Der Beitrag von Aufbruchstendenzen	327
bb)	Perpetuierung des sozio-politischen Herrschaftsmodells	331
III.	Aussichten	343
IV.	"So what?" – Praktische Konsequenzen	345
1.	"Going out"-Strategie versus Kapitalflucht	346
2.	Reflexionen	351
	Literaturverzeichnis	357

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGZR	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts der Volksrepublik China
AJAL	Australian Journal of Asian Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
ChinVerf	Verfassung der Volksrepublik China
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DCJV	Deutsch-Chinesische Juristenvereinigung e.V.
DDP	Deutsche Demokratische Partei
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl. PrALR	Einleitung zum Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstG	Einkommensteuergesetz
et al.	et alii
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
FRV	Frankfurter Reichsverfassung (Paulskirchenverfassung)
GG	Grundgesetz
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
HKLJ	Hong Kong Law Journal
Hrsg.	Herausgeber

Abkürzungsverzeichnis

i.V.m.	in Verbindung mit
JÖR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
Kap.	Kapitel
KPCh	Kommunistische Partei der Volksrepublik China
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LDPD	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
MOR	Monatshefte für osteuropäisches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. Chr.	nach Christus
nF	neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVK	Nationaler Volkskongress
o.g.	oben genannt
op. cit.	Opus citatum
OVG	Oberstes Volksgericht der Volksrepublik China
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
S.	Seite
SachRG	Sachenrechtsgesetz der Volksrepublik China
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
Slg.	Sammlung
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Suff.U.L.Rev	Suffolk University Law Review
u.a.	unter anderem
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	von
v. Chr.	vor Christus
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VRÜ	Verfassung und Recht in Übersee
vs.	versus
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer
WRV	Weimarer Reichsverfassung
WTO	World Trade Organization
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
ZChinR	Zeitschrift für chinesisches Recht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Zivilgesetzbuch der Republik China
ZgS	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZP	Zusatzprotokoll
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

I.

Nach dem Verständnis, das in der abendländischen Rechtstradition seinen Ursprung und Ausdruck findet, ist "das Eigentum" in einem Spannungsfeld begeben, welches zwischen dem Eigentumsrecht bzw. dem Recht auf Privateigentum¹¹ und den Belangen des Allgemeinwohls oszilliert, welche wiederum durch die öffentlichen Interessen des Staates vermittelt werden. Mit anderen Worten geht es um den "jahrtausendelangen Kampf Man Versus State"¹². Der dem deutschen Grundgesetz eigene Eigentumsschutz ist der Tradition der Aufklärung verhaftet, die das Recht zwischen der Qualifizierung als Menschenrecht und zugleich dessen sozialer Funktion ansiedelt¹³. Dicht bei der Sphäre des Gemeinwohls ist zudem die in einem Staat bestehende Wirtschaftsordnung zu verorten¹⁴. Bei näherer Betrachtung des Wesens des Eigentums rühren die Auseinandersetzungen um dieses vom Spannungsverhältnis zwischen Individualinteresse und den Belangen der (hoheitlich vermittelten) Allgemeinheit her¹⁵. In diesem Zusammenhang wird die Sozialbindung des Eigentums als häufiges Stichwort genannt, und hat auch die Sozialisierung eine gewisse Funktion. Zentraler Schwerpunkt der Eigentumsrechtsdogmatik ist daher die rechtliche Bewertung von Eingriffen im ökonomischen und sozialen Bereich des Individuums¹⁶. Auf den Punkt bringt dies Lege in seiner Erkenntnis, dass das Eigentum als "hochkomplexes soziales Konstrukt" seinen "Schwerpunkt im *Recht*

11 Für die folgende Darstellung wird hinsichtlich der Aufgabenstellung zwischen dem Eigentumsrecht, der Eigentumsfreiheit, dem Recht *am* Eigentum und dem solchen *auf* Eigentum nicht streng unterschieden, wiewohl die Berechtigung einer differenzierten wissenschaftlichen Behandlung zuzugestehen ist; hierzu etwa Stern, Staatsrecht IV/1, § 113 I 3 d.

12 Auf den Punkt gebracht von Leisner, Eigentum: Schriften, S. 537.

13 Wendt, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 14 Rn. 1.

14 Wendt, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Art. 14 Rn. 6 unter Hinweis auf das Grundgesetz als Ausdruck einer wirtschaftsverfassenden Entscheidung.

15 Dies stellt Spieker für die Eigentumsethik der christlichen Gesellschaftslehre fest: Spieker, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum, S. 151.

16 v. Brünneck, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, S. 15.

hat, dessen Wert aber im Wesentlichen von der *Wirtschaft* her zu bestimmen ist, wobei wiederum die *Politik* den Handlungsrahmen festlegt¹⁷.

Dieses Spannungsverhältnis lässt sich ohne weiteres auf andere Rechtsordnungen und Wirtschaftskreise übertragen, wie den hier zu behandelnden chinesischen. Aussagen, die die Reform des Wirtschaftsrechts letztlich Reformen des Eigentumsrechts unterstellen, können hierfür ein Beispiel geben. In dieser Rechtsordnung, die so ganz anders als die westliche, im speziellen die zu untersuchende deutsche, beschaffen ist, treten im Bereich der Eigentumsordnung ähnliche Spannungen auf, denen der Staat zu begegnen versucht. Diese Spannungen können ebenfalls mit dem Schlagwort der Interdependenz zwischen der Wirtschaftsordnung und den eigentumsrechtlichen Ausprägungen bezeichnet werden.

In Deutschland ist eine offene Infragestellung des Privateigentums nicht zu verzeichnen. Einzelne Elemente der eigentumsrechtlichen Grundrechtsdogmatik, wie etwa Artikel 15 GG, werden gar als obsolet betrachtet¹⁸. Der politische Erfolg des Privateigentums durch dessen rechtliche und soziale Sicherung scheint dem genannten Spannungsverhältnis etwas Statisches zu verleihen. Dennoch gilt es, sich gerade auch in der jetzigen Zeit über den Stand, die Idee und die Entwicklung des Eigentumsschutzes zu vergewissern¹⁹. Dies umso mehr, als dieser Vergewisserung über die deutsche Situation die chinesische gegenüber gestellt wird. Die Diskussion um das Eigentum als Rechtsposition, als Kristallisationspunkt gesellschafts- und staatspolitischer Veränderungen erfährt in China gegenwärtig geradezu eine Blüte. Im Sinne der Wiederbelebung eines Interesses gegenüber vorgefundenen, starr erscheinenden Konzepten kann daher die Begegnung mit philosophischen Betrachtungen und kulturell fremden Positionen eine Distanz schaffen, die zunächst eigene Vorstellungen einer gewissen Prüfung unterzieht und den Blick für das Andere schärft²⁰.

17 Lege, Das Eigentum in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, S. 2, online veröffentlicht unter: http://www.svkonline.de/fileadmin/user_folder/svk/Seminare/Seminare_2014/Taxation_und_Recht_2014/Vortrag-Lege1-geblockt.pdf.

18 So schon das frühe Wort von Ridder, in: VVDStRL 10 (1952), S. 147.

19 So auch Depenheuer (Hrsg.), Eigentum, S. 2.

20 Im Sinne einer Beschäftigung mit rechtsphilosophischen Grundwerken zum Eigentum befürworten dies Eckl/Ludwig, in: dies., Was ist Eigentum?, Einleitung S. 15.

II.

Die Öffnung des chinesischen Staats gegenüber einer vorher nicht gekannten bzw. abgelehnten Idee des Marktes oder Formen kapitalistischer Staatsordnung besteht nun schon eine Weile. Aktuelleren und nachhaltigeren Datums ist jedoch die im Jahr 2004 durch eine Verfassungsreform erfolgte explizite Aufnahme des Rechts auf Eigentum in die chinesische Verfassung. Von Bedeutung ist dabei auch die Einführung des chinesischen Sachenrechtsgesetzes im Oktober 2007, welches unterverfassungsrechtliche Regelungen des Eigentumsrechts aufführt. Flankiert wird die gegenwärtige Eigentumsordnung durch Vorschriften zur Enteignung und einer darauf folgenden Entschädigungsregelung, zuletzt des Jahres 2011.

Die alleinige Existenz derartiger (Verfassungs-)Normen, gepaart mit der offiziellen Selbstbezeichnung Chinas als Land, das sich der "rule of law" (法治, *fazhi*) verpflichtet fühlt, verleitet zunächst zur Annahme, es befinde sich auf dem Weg zu einem Rechtsstaat. Diese Vermutung hängt auch unmittelbar zusammen mit dem – für sich genommen richtigen – Befund, die Prominenz des politischen Themas verdanke sich der Katalysatorfunktion zeitgenössischer politischer Freiheitsforderungen, welche wiederum auf den Anspruch auf individuelles Eigentum verweisen²¹. Es wird des Öfteren jedoch das rechtliche Element mit der westlichen wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnis der Bedingung von Freiheit und Eigentum verknüpft und so einem zukünftigen rechtsstaatlichen, freiheitlichen und westlich geformten China gefährlich das Wort geredet²². Fraglich bleibt dabei, ob die Forderung nach politischer *Freiheit* in diesem Zusammenspiel wirklich *beabsichtigt* und in den rechtspolitischen Entwicklungsprozess indigen integriert ist, oder ob sie keine eigenständige Bedeutung erlangt und daher übersprungen wird mit der Folge, dass die öffentlichen und schriftlichen Bekundungen des Eigentumsrechts in China nicht auf eine dem Individuum zukommende politische Freiheitsfunktion zurückzuführen sind.

Es sind diesbezüglich erhebliche Bedenken angebracht, wenn – wie zu zeigen sein wird – auch die jüngste Eigentumsreform noch vollkommen der chinesischen Verfassungstradition verhaftet bleibt. Diese Tradition bringt es mit sich, dass Text und Gedanke der Verfassung auseinander fallen. Es gilt nach

21 Eckl/Ludwig, in: dies., Was ist Eigentum?, Einleitung S. 17.

22 Vgl. auch den Befund von Kischel bezüglich eines weit verbreiteten Missverständnisses, das angesichts wirtschaftlicher Reformen fälschlicherweise zu deren politischen und rechtlichen Überhöhung verleitet: ders., Rechtsvergleichung, S. 751 f.

wie vor, dass dort – wie bei sämtlichen Grundrechten – mit der Einführung eines Grundrechtes auf Eigentum keine subjektiv-rechtliche Position der Staatsbürger bezeichnet wird, sondern jegliche in der Verfassung aufgeführten Normen unter dem Primat der sozialistischen und parteilich geprägten Staatsführung stehen. Das Verfassungsverständnis ist damit zumindest ein im Vergleich zur deutschen Gegenwart, nicht so sehr zur deutschen Verfassungstradition und früherem Grundrechtsverständnis²³, erheblich unterschiedliches. Womit auch der Vorsicht vor unreflektierten (chinesischen) Übersetzungen bzw. vor einer unüberlegten Bekräftigung von Rechtskonzepten entsprochen wird: wenn der Terminus (法治, *fazhi*) nach westlichem Verständnis durchaus mit "rule of law" oder "Herrschaft des Rechts" übersetzt und damit dem Konzept der uns bekannten "Rechtsstaatlichkeit" zugeordnet werden kann, so mag dies nach chinesischem Verständnis anders geartet sein. In Ermangelung einer vorhandenen und damit zu übersetzenden Präposition²⁴, vor allem aber jedoch in Anbetracht des traditionellen chinesischen Rechtsverständnisses, wird "fazhi" – und damit die Grundlage des Verständnisses vom chinesischen Rechtsstaat – nach chinesischer offizieller Sicht mit "rule by law", mithin der "Herrschaft durch Recht", gleichgesetzt²⁵.

III.

In diesem Zusammenhang bleibt jedoch zu fragen, inwieweit Möglichkeiten bestehen, auch *innerhalb* des chinesischen Verfassungsverständnisses zu einer Geltung des Eigentums zu kommen, welches sich als Recht oder zumindest als nachhaltige Position in dem bestehenden, oben beschriebenen Spannungsverhältnis behaupten kann. Welche Elemente sind notwendig, um dem Eigentumsrecht zu einer Position zu verhelfen, die es in der zukünftigen Entwicklung Chinas als legitim, stark und anerkannt wirken lässt? Inwieweit sind unterverfassungsrechtliche Normen in der chinesi-

23 Siehe die nachstehenden Ausführungen im 1. Kapitel des 1. Teils, Ziff. I. 2. und II. 3.

24 Die Zeichen und Bedeutungen von 法 (*fa*, Recht) und 治 (*zhi*, regieren) müssen zueinander in Beziehung gesetzt werden, ohne dass jedoch eine vermittelnde Präposition Klarheit verschaffen könnte. Die englischen (of, by) oder deutschen (des, durch) Präpositionen tragen jedenfalls schon in ihrer jeweiligen Übersetzung ein eigenes Konzept in sich.

25 Heuser, in: ZaöRV 64 (2004), S. 734; aus historischer Sicht bzw. zur Entwicklung des Begriffs des Regierens durch *fa* siehe unten 2. Teil, 1. Kapitel, Ziff. I. 2. b) bb); aus aktueller Sicht siehe hierzu die Ausführungen im 3. Teil, 2. Kapitel, Ziff. II. 2. b) bb). Eingehend zur rule of law nach chinesischem Verständnis auch Blasek, Rule of Law in China.

schen Rechtswirklichkeit geeignet, zu einer gewissen Stabilität des Eigentumsrechts zu führen?

Hier kann auch die deutsche Verfassungsentwicklung des Eigentumsrechts eventuell Anhaltspunkte bieten, um einer Befürchtung Depenheuers entgegen zu wirken, wonach ein Staat, der die Eigentumsrechte seiner Bürger nicht achtete, prinzipiell keine Zukunft hätte²⁶. Zu denken ist dabei an die Einrichtung des Artikels 15 GG, der das Grundgesetz für denkbare Wirtschaftsordnungen offen hält und – zumindest in seiner theoretischen Eigenschaft – als Ventilfunktion herhält. Könnte ein solches Institut, wenn es schon in den Verdacht eines "vergessenen Kindes unserer Rechtsordnung"²⁷ gerät, in der chinesischen Verfassung Fuß fassen, um den Spannungspunkten im chinesischen Gegensatz von Anspruch und Wirklichkeit entgegen zu wirken?

Des Weiteren ist die Funktion des Bundesverfassungsgerichts näher zu beleuchten. Inwieweit hat sich die gegenwärtige Position des Eigentumsrechts an der Rechtsprechung dieses oder anderer Gerichte orientiert? Wie trugen die Gerichte zum Wandel des Rechts bei? Kann eine solche Einrichtung schließlich auch für die chinesische Staatsordnung Verwendung finden? Hierbei sollen gegenwärtige innerchinesische Diskussionen um eine höchstrichterliche Überprüfung bzw. die Einführung einer Verfassungsinstanz ihren Platz finden.

IV.

Der Gang der Untersuchung ist daher wie folgt zu gestalten: zunächst sollen die deutsche Entwicklung und der verfassungsrechtliche Status quo des Eigentums dargestellt werden, und zwar unter besonderer Berücksichtigung der rechtsphilosophischen bzw. geistesgeschichtlichen Grundströme (1. Teil). Gleiches gilt für die Betrachtung der chinesischen Seite; auch hier soll die soziopolitische Subdominante und im speziellen die chinesische Geisteswelt gebührende Erwähnung finden, da sie in den Augen des Verfassers für das Verständnis der aktuellen Rechtslage und Entwicklungstendenz unabdingbar ist (2. Teil). Hierauf folgt ein dritter Teil zur Fragestellung der Implementierung deutscher Einrichtungen und Erfahrungen angesichts der soziopolitischen Gegebenheiten Chinas, der durch einige

26 Depenheuer, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz, Art. 14 Rn. 1.

27 Dies stellt Schell, Art. 15 GG im Verfassungsgefüge, S. 18 in den Raum.

Aussichten zur Fortentwicklung des Eigentumsrechts und der Einbettung in die chinesische Rechtsordnung beschlossen wird.

Um der Besonderheit der rechtsvergleichenden Untersuchung gerecht zu werden, sei bezüglich der Terminologie noch folgendes angemerkt: wird das Wesen des "Eigentums", bezeichnenderweise auch noch des Eigentums"rechts" in zwei Rechtsordnungen untersucht, wobei der westlich geformte Begriff zum Ausgangspunkt und wesentlichen Bezugspunkt genommen wird, so vermag eine den wissenschaftlichen Ansprüchen der Komparatistik genügende Abhandlung schon zum Scheitern verurteilt sein. Schließlich ist das chinesische Äquivalent "vom Eigentumsbegriff der modernen Jurisprudenz aus gesehen völlig unverständlich"²⁸, wie auch das traditionelle chinesische Recht überhaupt in seinen Wurzeln von unserem grundverschieden ist²⁹. Von Senger kritisiert eine unreflektierte Übernahme westlicher Begriffsklärungen auf östliche, chinesische Sachverhalte zu Recht³⁰. Trotz dieser Vorbehalte, die dem Verfasser dieser Arbeit bewusst sind, entscheidet er sich für die weitere Untersuchung für den Begriff des "Eigentums" bzw. "Eigentumsrechts". Grundlegend für diese Entscheidung ist zum einen die Tatsache, dass sich das zugängliche Schrifttum westlicher und vor allem chinesischer Provenienz ebenfalls des Ausdruckes bedient. Zum anderen sind als zentraler Punkt der vorliegenden Abhandlung insbesondere die verfassungsrechtliche und die sich daran anschließenden eigentumsrechtlichen Materien in China auszumachen. Die chinesische Verfassung wie auch ihr unterstehende Normen nennen den Begriff des Eigentums explizit³¹. Insoweit kann sich der Verfasser der Herausforderung stellen, diesen Begriff als "Vergleichs"-Maßstab für die weitere Analyse heranzuziehen. Wo "Bewusstseinsinhalte" von Bewohnern einer anderen Kultur und Zeit prägend für den Eigentumsbegriff waren, was also im Einzelnen unter dem Begriff des Eigentumsrechts zu verstehen ist, bedarf dann natürlich der genauen Erörterung³². Hierauf wird im Folgenden eingegangen.

28 Nach einem Zitat Niida Noborus in: v. Senger, Chinesische Bodeninstitutionen im Taihō-Verwaltungskodex, S. 298.

29 Boehling, in: Sinologica 2 (1949), S. 56.

30 v. Senger, Chinesische Bodeninstitutionen im Taihō-Verwaltungskodex, S. 293 ff., 302.

31 Artikel 13 ChinVerf, §§ 64 ff. SachRG, siehe hierzu unten im 2. Teil, Kapitel IV.

32 Vgl. v. Senger, Kaufverträge im traditionellen China, S. 25.

1. Teil Die Determinanten des Eigentums in Deutschland

"Emanzipation des Individuums und Emanzipation des Staates wurden die Ziele, auf welche von unzähligen Punkten her eine anschwellende Bewegung hinarbeitete."
Otto v. Gierke*

"Property and law are born together, and die together."
Jeremy Bentham**

Das Eigentum in seiner gegenwärtigen Ausprägung war hinsichtlich seines Wesens bzw. Begriffsinhalts Gegenstand einer langen Entwicklung. Die in Deutschland vorherrschende, im westlichen bzw. abendländischen Rechts- und Gesellschaftsgefüge verankerte Begriffsbestimmung erfuhr Prägungen durch verschiedenste Sozialphilosophien und historische Kontexte. Dem Kristallisationspunkt der grundgesetzlichen Ausgestaltung folgten weitere Einflüsse der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Es wird Gegenstand dieses ersten Teils sein, die Determinanten der Eigentumsrechtsentwicklung und deren gegenwärtigen Stand herauszuarbeiten.

1. Kapitel Ausgangspunkte

Unter diesem Gliederungspunkt soll zunächst auf die Ausgangspunkte des Eigentumsrechts eingegangen werden. Dabei sind die Beleuchtung der rechtsphilosophischen Grundwerke, die sich mit dem Eigentum auseinandergesetzt haben, sowie die rechtsgeschichtliche Entwicklung speziell bis zur Entstehung des Grundgesetzes von Interesse. Die Erarbeitung des Zustandes des Eigentums, wie er im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat, bildet den abschließenden Abschnitt.

Die Darstellung orientiert sich dabei an den verschiedenen Strukturmerkmalen, die dem modernen Eigentumsbegriff innewohnen. Das Eigentumsrecht bietet die Facetten der ideengeschichtlichen und rechtshisto-

* Otto v. Gierke, Die soziale Aufgabe des Privatrechts, S. 7 (Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Wien vom 5. April 1889).

** Bentham, The Theory of Legislation, S. 69.

rischen Entwicklung, die Charakterisierung als rechtliche, rechtsverbindliche Kategorien, die sich wieder in einfachrechtliche und grundrechtsrelevante Unterkategorien einteilen ließen, sowie die Einbettung in politische Landschaften auf verfassungsrechtlicher Meta-Ebene. Dass das Eigentum als Ergebnis mehr ausmacht als die Summe dieser einzeln angesprochenen Teile, bedarf angesichts der grundgesetzlichen Ausprägung und verfassungshistorischen Entwicklung Nachkriegsdeutschlands keiner weiteren Erläuterung.

I. Konstitutionsbedingungen des Eigentums: Herleitungen in der Rechts- und Sozialphilosophie

Die Beschreibung des Eigentums als gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktors und nicht zuletzt als Recht füllt rechtsphilosophische Bibliotheken³³. In der westlichen Rechtssphäre ist die Eigentumsfrage, also die Untersuchung von Genesis und Legitimation des Eigentums im Lichte der (jeweiligen) Sozialordnung, in Meilensteinen der sozialphilosophischen Kritik untersucht worden. Reflexionen über das Eigentum traten in der Sozialphilosophie in den Blickpunkt, wenn Wandlungen in politischen oder sozialen Strukturen zu verzeichnen waren³⁴.

Sämtliche Verästelungen der einschlägigen rechtsphilosophischen und politischen Werke und deren Theorien zu beschreiben sprengte allerdings den Rahmen dieser Untersuchung³⁵. Daher beschränkt sich die folgende Darstellung auf die wesentlichen Grundzüge der Erörterungen des Eigentums, die vor dem Hintergrund dieser Arbeit – vor allem hinsichtlich ihrer Gegenüberstellung der deutschen und chinesischen Sichtweise – interessieren. Diese Grundzüge stehen dabei im Wirkungszusammenhang des Einzelnen und seiner Rechte. Wie schälte sich die Idee der Bedeutung und

33 Vgl. auch Kersting, in: Depenheuer (Hrsg.), *Eigentum*, S. 43: "Die ersten beiden Absätze des Artikels 14 des Grundgesetzes werfen eine Fülle rechtsphilosophischer Fragen auf."

34 Vgl. Margedant/Zimmer, *Eigentum und Freiheit*, S. 15.

35 Zur Beschäftigung mit Eigentumstheorien der griechischen und römischen Klassik siehe die Beiträge von Hoffmann, Szaif und Chiusi in: Eckl/Ludwig, in: dies., *Was ist Eigentum?*, S. 29 ff., 43 ff. bzw. 59 ff. jeweils m.w.N.; zum hier interessierenden Umstand der Entwicklung des subjektiven Rechts in römischer Zeit siehe Coing, in: Coing/Lawson/Grönfors, *Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit*, S. 9 ff.

Bezugnahme auf das Individuum heraus, und unter welchen Gesichtspunkten profitiert der Einzelne dann unter Zuhilfenahme der Individualrechtskonstruktion davon?

Das Grund- bzw. Genesisproblem³⁶, an welchem sich die verschiedenen Werke und Theorien reiben, ist dabei freilich bekannt und wie folgt zu umreißen: beschrieben wird jeweils der Zusammenhang zwischen im Raum stehenden Determinanten wie Sicherheit und Freiheit des Einzelnen, die wechselseitigen Beziehungen und Herrschaftsverhältnisse zwischen dem Einzelnen und der Allgemeinheit, namentlich die Beziehung von Allein- und Allgemeineigentum, sowie der Legitimation des Souveräns. Dabei werden Modelle zur Beschreibung des realen und idealen Zustandes und zur Lösung der Konflikte dargeboten. Sämtliche Erörterungen brechen sich dabei exemplarisch an der Eigentumsfrage³⁷. Diese Brechung ist es denn auch, welche einen Anknüpfungspunkt zum chinesischen Diskurs bietet: in den sozialphilosophischen Reflexionen findet man sich im gegenwärtigen historischen und gesellschaftlichen Wandel wieder, der eng mit ökonomischem Aufstieg und konkurrierenden politischen Herrschaftsansprüchen verbunden ist³⁸. Die Frage des Privateigentums wird somit zur Sollbruchstelle – besser: zum Kristallisationspunkt – der Entfaltung der Gesellschaft und ihrer bürgerlichen Abgrenzung von der staatlich-politischen Sphäre³⁹.

Die erste Betrachtung durch die sozialphilosophische Brille ist daher nicht allein deshalb spannend, weil sich gesellschaftliche Umbruchphase und verfassungs- bzw. staatstheoretische Durchdringung gegenseitig bedingen. Die politischen und speziell ökonomischen Umwälzungen in China wurden bereits eingangs erwähnt. Zum Zeitpunkt der entscheidenden europäischen Gesellschaftstheorien, also zum Beginn der Neuzeit, fanden

36 Preuß, Eigentum in der Marktwirtschaft, S. 20.

37 Siehe auch Buckle, welcher der Ansicht ist, dass "[...] the theory of property is not, for natural law, a matter which can be settled independently of other issues of moral and social philosophy. Rather, property is the first and most essential element of justice; justice is the pillar on which society rests; and society, in its turn, is necessitated by the essential features of human nature", in: ders., *Natural Law and the Theory of Property*, S. 2.

38 So schon Stern, *Staatsrecht* III/1, § 59 I 2 a: "Die eminente politische Bedeutsamkeit historischer, philosophischer und politischer Grundlagen der Grundrechte ist für jeden einsichtig, der in der Gegenwart die Forschungen nach diesen Rechten hört, wo immer sie nicht oder unzureichend verwirklicht sind."

39 Vgl. Margedant/Zimmer, *Eigentum und Freiheit*, S. 11.

ebenfalls gewaltige Umbrüche von Gesellschaft und Staat in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht statt. So wurden und werden in beiden – weit gefassten – Gesellschaftssphären Wandlungsprozesse sichtbar, welche durch wechselseitige Beeinflussung einer Erstarkung des Bürgertums und des Verständnisses des Politischen⁴⁰ in Augenschein treten. Dies trifft, wie in dieser Arbeit kritisch beleuchtet, auf China zwar nur in sehr beschränktem Maße zu. Ebenso bleibt die in Europa anzutreffende Emanzipation und Betonung des Individuums innerhalb dieser Umbruchsphase⁴¹ auf China gewendet höchst spekulativ. Ein gewisser Prozess der Wandlung ist jedoch nicht wegzudiskutieren; auch in China sind Anzeichen eines "ökonomischen Rationalismus" sichtbar, welcher einen gewissen Zerfall oder zumindest eine Verstörung der gewachsenen gesellschaftlichen Werteordnung dem Aufstreben einer neuen Klasse von Finanziers und Ökonomen gegenüberstellt⁴².

Der europäische Bogen der Sozialreflexionen reichte von sozialutopischen Erörterungen bis zur Erarbeitung der Vertragstheorien. Die im Folgenden behandelten Vertreter klassischer politischer Philosophien können zwar hinsichtlich ihrer Auswahl weder zu der Darstellung eines in sich geschlossenen, noch allumfassenden Systems der rechtsphilosophischen Beschreibung des Eigentumsrechts gereichen. Es bedürfte Weiterer, um die Verortung des Eigentums in der Bildung der modernen Gesellschaftsordnung hinreichend zu beschreiben⁴³.

So beginnt die Geschichte der Eigentumsentwicklung bereits in der griechischen und römischen Antike, da schon hier die theoretische Behandlung tatsächlicher wirtschaftlicher Entwicklungen versucht wurde und unsere Moderne auf diese theoretischen und ideengeschichtlichen Erarbeitungen zurückzuführen ist. Cicero arbeitet in der Begriffslandschaft des römischen Rechts mit der Okkupationslehre⁴⁴, die uns bei Thomas von

40 Margedant/Zimmer, Eigentum und Freiheit, S. 11.

41 Auf die Margedant/Zimmer, op. cit., a.a.O., folgerichtig verweisen.

42 In Anlehnung an Margedant/Zimmer, Eigentum und Freiheit, S. 13, die auf den Zerfall der spätscholastischen Gesellschaftsordnung rekurrieren.

43 Zu allem bzw. zu einem Überblick vgl. auch Eckl/Ludwig, in: dies., Was ist Eigentum?, Einleitung S. 15, sowie Offermann-Clas, Eigentum in den europäischen Gemeinschaften, S. 15 ff.

44 Cicero, De officiis, I. Buch, Abschnitt 21, S. 21 ff.